

# Satzung

## des Musikvereines „Frohsinn“ Spessart e.V.

in der Neufassung vom 15.03.2014

### § 1

#### Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 01.08.1903 gegründete Verein führt den Namen „Musikverein Frohsinn Spessart e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen.
3. Sitz des Vereines ist Ettlingen-Spessart.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volks- und Blasmusik. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - Abhaltung regelmäßiger Musikproben;
  - geregelte musikalische Ausbildung von Schülern und Jugendlichen;
  - musikalische Aufführungen und Auftritte, auch außerhalb von Spessart;
  - Abhaltung kultureller Veranstaltungen;
  - Mitgestaltung und Mitwirkung bei kulturellen Anlässen, sowohl kirchlicher als auch weltlicher Art;
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Er kann sich auf Beschluß des Vorstandes Regional- und Dachverbänden anschließen.

### § 3

#### Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines nur eventuell geleistete Sach- und Kapitaleinlagen zurück (nicht Beiträge oder Spenden).
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Jugendmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder in dem Musikorchester, die Mitglieder weiterer Musik-Ensembles und die Mitglieder des Vorstands.
3. Passive Mitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen.
4. Jugendmitglieder sind die in musikalischer Ausbildung stehenden Schüler und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

## **§ 5**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins nach Genehmigung und gemäß den Anordnungen des Vorstands bestimmungsgemäß zu benutzen und an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Wahl- und Stimmrecht; ab dem vollendeten 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht.

## **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.
2. Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder sind weiter verpflichtet, an den festgesetzten Proben, Auftritten und Veranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein überlassenen Instrumente und Geräte verantwortungsvoll zu behandeln.
3. Durch den Beitritt erkennen die Mitglieder die Vereinssatzung an.

## **§ 7**

### **Beiträge**

1. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Der Beitrag ist bei Beginn der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr und während der folgenden Zeit der Mitgliedschaft jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) zu entrichten.
2. Die Beiträge werden jedes Jahr am 15. März eingezogen. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende / Feiertag verschiebt sich die Fälligkeit auf den ersten darauf folgenden Werktag.

3. Zur Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, für die Dauer der Mitgliedschaft, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.  
Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontoangaben - BIC, IBAN -, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderungen der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Mitglieder, die kein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug erteilt haben, erhalten eine Zahlungsaufforderung.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

## **§ 8**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an ein Mitglied des Vorstandes. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ein schriftliches Aufnahmegesuch soll Namen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift des Aufnahmesuchenden enthalten. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner näheren Begründung und ist unanfechtbar.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitgliedes;
  - mit dem freiwilligen Austritt;
  - durch Ausschluß aus dem Verein, auf Beschluß der 2/3 - Mehrheit des Vorstandes.
2. Der freiwillige Austritt ist zu jedem Monatsende zulässig und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit der Erklärung erlöschen alle Rechte des Mitgliedes.  
Die Beiträge für das laufende Jahr sind voll zu bezahlen. Eine Rückerstattung findet nicht statt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen zuwider handelt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.  
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - rückständige Mitgliederbeiträge von mehr als einem Jahr trotz zweimaliger Mahnung,
  - Verstöße gegen die Satzung oder gegen die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse,
  - Schädigung der Vereinsinteressen,
  - ständiges und nicht entschuldigtes Versäumen der Musikproben und der Veranstaltungen des Vereines bei aktiven Mitgliedern.
4. Vor der Ausschließung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung durch den Vorstand zu geben. Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats ab Beschlußdatum bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

## § 10

### Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 11

### Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassier
- der Schriftführer
- zwei Vertreter der Musiker
- der Musikervorstand
- mindestens drei weitere Beisitzer

Sofern die Hauptversammlung auf Antrag des 1. Vorsitzenden einen Geschäftsführer wählt, gehört auch dieser dem Vorstand an. Sein Geschäftsbereich wird vom 1. Vorsitzenden bestimmt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle den 1. Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied. Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre. Um eine Kontinuität in der Arbeit des Vorstands zu gewährleisten, wird in einem „rollierenden“ System gewählt. In „geraden“ Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer sowie die Beisitzer - in „ungeraden“ Jahren werden der 2. Vorsitzende und der Kassier gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die aktiven Musiker sollen in der Verwaltung vertreten sein. Sie wählen daher in ihrer Musikerversammlung zwei Personen, die somit direkt als Beisitzer in den Vorstand kommen. Der ebenfalls in der Musikerversammlung gewählte Musikervorstand ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Er kann eine Geschäftsordnung aufstellen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an dem Beschluß mitgewirkt hat. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen des Vereines.
6. Den beiden Vorsitzenden stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereines übertragen sind.

## § 12

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfaßt die Gesamtheit der Mitglieder.
2. In der Regel soll jährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Beachtung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitgliedes angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen haben ungeachtet ihrer Mitgliederzahl nur eine Stimme abzugeben, die durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen zu diesem Zweck bestellten Vertreter abgegeben werden kann.
6. Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Sie müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstag beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Wahlleiter die Möglichkeit einen zweiten Wahlgang durchzuführen oder durch Los entscheiden zu lassen. Nach erfolglosem zweiten Wahlgang entscheidet in jedem Falle das Los.
9. Stimmenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimme gewertet und bei der Abstimmung nicht gezählt.
10. Die Stimmabgabe kann durch Handzeichen oder geheime Wahl erfolgen. Über die Durchführung der geheimen Wahl beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 13

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
- Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung;
- Beschlußfassung über Änderungen bzw. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren;
- Beschlußfassung über Vereinsordnungen;
- Entscheidung über Berufung gegen Mitgliederausschließungsbeschlüsse;
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines.

## § 14

### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren die Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung -Hauptversammlung- und bei Erforderlichkeit auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

## § 15

### **Ehrenamtlichkeit**

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden. Jegliche Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich. Begründete und angemessene Auslagen werden aus dem Vereinsvermögen erstattet.

## § 16

### **Vereinsordnung**

1. Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen beschließen, die außerhalb der Satzung bestimmt sind. Hierzu gehören:
2. Ehrenordnung: In der Ehrenordnung sind die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen von Vereinsehrungen festgelegt.
3. Beitragsordnung: Die Beitragsordnung enthält Bestimmungen über Beitragspflichten, Beitragshöhe, Aufnahmegebühr, Zahlungsweise usw.

## § 17

### Datenschutz

1. Mit Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Bei Meldungen an Verbände, bei denen der Verein Mitglied ist, an Landes- und Städtischen Einrichtungen zu denen der Verein verpflichtet ist, können die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form gemeldet werden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 18

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlußfassung einer 2/3 - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muß der Tagesordnungspunkt: „Satzungsänderung“ unter Angabe der betreffenden Paragraphen aufgeführt sein.

## § 19

### Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur rechtswirksamen Beschlußfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Fall gleichzeitig zwei Liquidatoren, die gemeinsam die Abwicklung durchführen.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines, soweit es eventuell eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Ettlingen zur treuhänderischen Verwaltung für 10 Jahre. Erfolgt innerhalb dieser Zeit eine Neugründung des Musikvereines Frohsinn Spessart e.V., erhält dieser das Vermögen ohne Gegenleistung sofern er als gemeinnützig anerkannt ist. Erfolgt keine Neugründung, so ist es nach Beschluß des Ortschaftsrates Spessart unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Spessart zu verwenden.

## § 20

### Inkrafttreten

Diese Satzung ist errichtet am 15.03.2014.

Ettlingen-Spessart, den 15.03.2014

---

Michael Kirf , 1. Vorsitzender

---

Katja Mai, Protokollführerin